

7. April 2021

Postulat

von Alan David Sangines (SP)
Luca Maggi (Grüne)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er die Fachgruppe Lärmschutz der Stadtpolizei dahingehend anweisen kann, gerichtlich kassierte Einträge/Vermerke nicht mehr zu verwenden, um verwaltungsrechtliche Massnahmen aufgrund von angeblichen Lärmemissionen anzudrohen oder zu verfügen. Zudem wird der Stadtrat gebeten zu prüfen, wie bei sämtlichen Lärmeinträgen im POLIS-Journal den betroffenen Betrieben das rechtliche Gehör gewährt werden und eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt werden kann.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Fälle bekannt, bei welchen die Stadtpolizei Betrieben verwaltungsrechtliche Massnahmen basierend auf POLIS-Einträgen androhte, obschon diese bereits gerichtlich kassiert wurden. Diese Problematik wurde in der schriftlichen Anfrage 2020/490 thematisiert und der Stadtrat mit entsprechenden Fragen konfrontiert. Mit grossem Erstaunen wurde in der Antwort (2020/490 Antwort auf Frage 10) des Stadtrates festgestellt, dass die Stadtpolizei offenbar nicht bereit ist, von dieser Praxis abzurücken. Begründet wird dies mit verwaltungsrechtlichen Massnahmen, die unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden können. Dies ist mit Blick auf die Rechtsgrundsätze der Rechtssicherheit sowie des Willkürverbots stossend. In einem Rechtsstaat kann es nicht angehen, dass gerichtlich kassierte Anschuldigungen für spätere Massnahmen verwendet werden und diese damit rechtfertigen sollen.

In derselben Antwort führt der Stadtrat weiter aus, dass Betrieben mit vier und mehr «berechtigten Lärmklagen» im Zeitraum von 365 Tagen das rechtliche Gehör gewährt und die dem Betrieb zur Last gelegten Lärmklagen in schriftlicher Form dargelegt werden. Bezüglich dem Vorgehen zur Berichtigung von ungerechtfertigten Eintragungen verweist der Stadtrat auf die POLIS-Verordnung und das IDG. Angesichts der enormen Konsequenzen für die betroffenen Betriebe von verwaltungsrechtlichen (Musikverbot, Bewilligungsentzüge, etc.) sowie strafrechtlichen Massnahmen, erscheint es gerechtfertigt, das rechtliche Gehör bei sämtlichen Einträgen aufgrund «berechtigten Lärmklagen» zu gewähren. Nach Eingang der Stellungnahme sollen die Betriebe schriftlich inklusive Rechtsmittelbelehrung darüber informiert werden, ob der Eintrag dennoch vorgenommen (und somit als berechtigte Lärmklage qualifiziert) wird. Nur so ist sichergestellt, dass die betroffene Person sich zu einem Eintrag äussern kann und Kenntnisse darüber hat, wie sie dagegen vorgehen könnte.

